

STAATSANWALTSCHAFT des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8201 Schaffhausen
Beckenstube 5, Postfach

Nr. ST.2005.2027

Büro 3
Leitender Staatsanwalt W. Zürcher

Strafbefehl vom 6, August 2012

Beschuldigter **Rutz Josef Jakob**, geb. 11.04.1961, von Wildhaus/SG, **Arbeiter**,
8212 Neuhausen am Rheinfall, [REDACTED],
amtl. v.d. lic. iur. Urs Späti, Stadthausgasse 16, Postfach 1457,
8201 Schaffhausen

Haft: 24.09.2005, 1730 - 25.09.2005, 1000
07.08.2008, 1605 - 12.08.2008, 1000
18.03.2009, 1725 - 29.05.2009, 0855

Sachverhalt:

- a) Hausfriedensbruch (mehrfach)
- b) Hinderung einer Amtshandlung,

Ort: a + b) Neuhausen am Rheinfall, Birchstrasse 40
a) Neuhausen am Rheinfall, Schulhaus Gemeindewiesen
und Schulhaus Rosenberg

Zeit: a + b) Freitag, 23. und Samstag, 24. September 2005
a) Samstag, 4. November 2006, Freitag, 11. April 2008,
Freitag, 16. Mai 2008, Freitag, 13. März 2009

Dieses Verhalten ist strafbar gemäss:

Art. 186 StGB (mehrfache Begehung), Art. 286 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 46 StGB, Art. 49 Abs. 2 StGB, Art. 51 StGB **Anm. 1 U.R: Der Beklagte drang nie ins Haus und auch nicht in einen umfriedeten Platz oder Hauseingang ein** – Rechtswillkür siehe **Art. 186 StGB:**

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Beschuldigte wird verurteilt zu:

1. einer **Geldstrafe** von 120 Tagessätzen zu je CHF 50.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, abzüglich 79 Tage Untersuchungshaft, teilweise als **Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006,**

2. einer **Busse** von CHF 300.00
einer **Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen**, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.

3. den Kosten

-Staatsgebühr: CHF 2'000.00
Rechnungsbetrag CHF 2'300.00

4. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. U. Späti, wird mit Fr. 5190.70 aus der Staatskasse entschädigt. Der Beschuldigte ist verpflichtet, diese Kosten dem Kanton zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftliche Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Anm.2 J.R: Der Pflichtverteidiger hat mit dem Richter kollaboriert und nebst der – wohl mit Zürcher so abgesprochenen – Statistenrolle die Rechte des Beklagten nicht verteidigt.

Erläuterungen zur bedingten Strafe:

Wer zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, muss diese einstweilen nicht bezahlen. Im Falle des Wohlverhaltens während der angesetzten Probezeit entfällt eine Bezahlung endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird oder Weisungen missachtet und sich der Bewährungshilfe entzieht, muss damit rechnen, die Geldstrafe zusätzlich zur neuen Strafe zahlen zu müssen.

Nichtbewährung:

5. Mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006 wurde Rutz Josef Jakob wegen versuchter Nötigung und Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 10 Tagen verurteilt, wobei der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährt wurde. Anm.3 J.R: Mit der Androhung dieser 10 Tage ist Zürcher gescheitert – dank Ferienvertretung durch UR Rico Nido, welcher das Spiel durchschaute und den Beklagten nur gerade 5 Tage inhaftierte!! Dazu Zürchers Vorladung vom 20.07.2007 - Dok. 1094.9
- 5.1. Am 24. September 2005, 4. November 2006, 11. April 2008, 16. Mai 2008 und 13. März 2009 machte sich der Verurteilte unter anderem des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB (mehrfache Begehung) schuldig und hat sich somit nicht bewährt. Anm.4 J.R: In Tat und Wahrheit suchte der Vater nach mehreren Jahren hermetischer Abriegelung in seiner grossen Not, dort ohne Querelen der Mutter, seine Kinder zu sehen.
- 5.2. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB verwarnen oder die Probezeit

um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. **Anm. J.R: Widerruf von was??**

- 5.3. **Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen einer Verwarnung und Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB erfüllt. Anm. 5 J.R: 10 Jahre Verweigerung und Verunmöglichung oder Verhinderung des Besuchsrechts ist eine schwere Menschenrechtsverletzung!**

-3-

6. In Anwendung von Art. 46 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird zusätzlich zur Hauptstrafe erkannt:
- 6.1. Gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB wird der Verurteilte **verwarnt** und die Probezeit des Urteils des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006 um 1 Jahr **verlängert**.
- 6.2. Erfolgt die Verlängerung nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung (Art. 46 Abs. 2 letzter Satz StGB).
7. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen.

Zustellung an:
- lic. iur. Späti Urs

Mitteilung an:
- Baur Bernhard
- Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall

Mitteilung nach RK an:
- Strafregister

Der Leitende Staatsanwalt



lic.iur. W. Zürcher

Einsprucherecht

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

- 4 -

Begründung

I.

1. (Doss. 1)

Der Beschuldigte hat gegen den Willen des Berechtigten einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz oder Hof betreten **Anm. 6 J.R:** es existiert kein umfriedeter Platz oder Hof, den ich betreten haben soll – auch heute noch nicht!... und hat trotz der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, darauf verweilt, **Anm. 7 J.R:** Lüge: Nachdem ich Polizist Lang auf den tatsächlichen Sachverhalt aufmerksam machte, ging ich weg – er auch.

und hat einen Beamten an einer Handlung gehindert, die innerhalb dessen Amtsbefugnissen lag **Anm. 8 J.R:** Diese Aussage stammt aus den Lügen des Polizeiberichts – siehe mein Protokoll Dok. 843.1. Die beiden Herren Grossglauser – Bresciani haben mich auf öffentlichem Grund Parkbank am Waldrand vis-a-vis der Birchstrasse 40 zeitunglesend und mit ausgestreckten Beinen am Boden sitzend angeherrscht, von hier zu verschwinden.

indem er am 23. September 2005, zwischen 1905 und 1915 Uhr und am 24. September 2005, ca. 1620 Uhr, das Grundstück der Familie Baur an der Birchstrasse 40 in Neuhausen am Rheinfall betrat, obschon ihm mit eingeschriebenem Brief vom 10. Juni 2005 durch die Berechtigten das Betreten des Grundstücks untersagt worden war und, als er deswegen am 24. September 2005, ca. 1710 Uhr, durch die Schaffhauser Polizei überprüft und aufgefordert wurde, die Birchstrasse zu verlassen **Anm. 9 J.R:** Es existiert bis heute keine Rechtsgrundlage, womit ich vom öffentlichen Grund – Parkbank der Gemeinde Neuhausen – hätte vertrieben werden können, also reine Willkür. und sich einer Effektenkontrolle unterziehen zu lassen, weigerte, den Anordnungen der Beamten nachzukommen **Anm. 10 J.R:** Da keiner der beiden Polizisten ein Verdachtsmoment oder eine strafbare Handlung berufen konnte, beharrte ich auf meiner persönlichen Integrität. und sich, als ihm die Arretierung eröffnet wurde, massiv gegen das Anlegen der Handschellen wehrte **Anm. 11 J.R:** Wie sähe das denn aus? Ich am Boden sitzend und mit ausgestreckten Beinen am einem Zaunpfahl lehnd und Zeitung lesend. Ehe ich von den 6 scheinbar todesmutigen Polizisten durch die Luft gewirbelt wurde, bat ich sie, mir doch einfach Kraft ihres Amtes ein paar Minuten mit meinen drei zusehenden Kindern zu verschaffen – üble Nachrede und ein klarer Verstoss gegen die Aufsichtspflicht gegenüber dem Festgenommenen ... und im

Polizeifahrzeug wild mit den Füßen um sich schlug und die Hupe des Polizeifahrzeuges betätigte. **Anm. 12 J.R:** Zuvor schrie ich vor Schmerz, als meine Handgelenke wegen der viel zu engen Handschellen zu bluten begannen Deshalb streckte ich in meiner Not den linken Fuss vor und betätigte auf diese Weise die Hupe des Einsatzfahrzeuges minutenlang, bis die Nachbarn die Polizei mit ihrem Erscheinen abmahnten! ... Einer ist bereit, dies so zu bezeugen. **Anm. 13 J.R:** Die sechs Helden waren alle weitab, konnten also nicht behaupten ich hätte mit den Füßen um mich geschlagen – sie liessen sich wohl von meiner Ex-Frau zum Kaffe einladen. Ich verweise auf die unterlassene Aufsichtspflicht der Polizeiverordnung ... was zweifelsohne ein Disziplinarverfahren nach sich hätte ziehen müssen ...**Anm. 14 J.R:** **Die Polizei hat äusserst grobfahrlässig gehandelt, denn:** Es ist keinesfalls zulässig, einen Arrestanten in einem Streifenwagen zu zwängen. Dafür muss ein spezielles Fahrzeug mit für den Arrestanten abgetrenntem Raum benutzt werden! So war es nämlich jedes Mal, wenn ich vom Gefängnis für irgendwelche Besorgungen nach Hause und wieder zurück begleitet wurde

2. (Doss. 3)

Der Beschuldigte hat gegen den Willen des Berechtigten einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz oder Hof betreten und hat trotz der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, darauf verweilt, **Anm. 14 J.R:**

indem er am 4. November 2006, ca. 2120 Uhr, das Grundstück der Familie Baur an der Birchstrasse 40 in Neuhausen am Rheinfall betrat und die Türglocke betätigte, obschon ihm mit eingeschriebenem Brief vom 10. Juni 2005 durch die Berechtigten das Betreten des Grundstücks untersagt worden war.

3. (Doss. 4, 5, 7)

Der Beschuldigte hat gegen den Willen des Berechtigten einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Werkplatz betreten, **Anm. 15 J.R:**

indem er am 11. April 2008, 16. Mai 2008 sowie am 13. März 2009 die Pausenplätze des Gemeindewiesenschulhauses und des Schulhauses Rosenberg (13. März 2009) in

Neuhausen am Rheinflall betrat, obschon ihm mit Beschluss des Gemeinderates Neuhausen am Rheinflall vom 28. Juli 2005 bis auf Widerruf hin ausdrücklich untersagt worden war, das Areal samt den sich darauf befindlichen Gebäuden der Schulanlagen Kirchacker, Gemeindewiesen I und II sowie Rosenberg zu betreten.

II.

Das Verschulden von Josef Rutz wiegt nicht leicht. Seit Jahren führt er seinen Kampf gegen die Behörden sowie die Ex - Frau und vergisst dabei, sich auch die Interessen der betroffenen Kinder vor Augen zu halten und darauf Rücksicht zu nehmen. Verschiedene Versuche, den Beschuldigten zu unterstützen, sind gescheitert, weil er sich nicht helfen lassen und seinen "Kampf fortführen will. Dies hat zur Folge, dass sich auch Leute, die dem Beschuldigten grosses Verständnis entgegengebracht haben, von ihm abwenden. Der Beschuldigte ist in seinen Ausdrücken auch gar nicht zimperlich und bezeichnet Behördenmitarbeiter, die nicht seiner Meinung sind, auch mal als "Verbrecher" **Anm. 16 J.R:** . Im Laufe der Untersuchung wäre auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit und der Gefährlichkeit des Beschuldigten zu klären gewesen. **Anm. 17 J.R:** Ein entsprechender Gutachtensauftrag konnte jedoch nur rudimentär abgeschlossen werden, weil sich der Beschuldigte weigerte, mit dem Gutachter zusammenzuarbeiten und die nötigen Entbindungen vom Arztgeheimnis abzugeben. **Anm. 18 J.R:** So musste das Gutachten grösstenteils aufgrund der beigezogenen Akten erstellt werden und eine abschliessende Beurteilung war nicht möglich. Immerhin kommt der Gutachter zum Schluss, dass sich beim Beschuldigten am ehesten die Diagnose einer paranoiden Persönlichkeitsstörung finde. Diese verminderte Zurechnungsfähigkeit wirkt im Sinne von Art. 19 StGB strafmildernd. Strafmildernd ist die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dies auch dem nicht kooperativen Beschuldigten zuzuschreiben ist. Strafschärfend ist die zum Teil mehrfache Tatbegehung in Rechnung zu stellen. In Würdigung dieser Strafzumessungsgründe ist eine bedingte Geldstrafe von 120 Tagessätzen, verbunden mit einer Busse von Fr. 300.00, angemessen. Die vom Beschuldigten ausgestandene Haft kann gemäss Art. 51 StGB vollumfänglich angerechnet werden. Die im Rahmen der Überprüfung wegen Ausführungsgefahr angeordnete und ausgestandene Haft ist dabei Inbegriffen.

•6-

III.

Was die Gewährung des bedingten Vollzugs für die Geldstrafe anbelangt, so bestehen angesichts der vorstehenden Ausführungen einige Bedenken. Zugunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er einer geregelten Arbeit nachgeht. **Es ist kaum zu erwarten,**

dass der Beschuldigte seine Bemühungen, zu den Kindern Kontakt aufzunehmen, einstellen wird, **Anm. 19 J.R.** jedoch nehmen die diesbezüglichen Konfliktpunkte laufend ab, zumal die Kinder älter werden und damit selbst entscheiden können. Es kann daher der bedingte Vollzug gewährt werden bei einer Probezeit von 2 Jahren.

Mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006 wurde der Beschuldigte wegen versuchter Nötigung und Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 10 Tagen verurteilt, wobei der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährt wurde. Die heute zu beurteilenden Delikte wurden innerhalb dieser Probezeit begangen, so dass sich die Frage eines Widerrufs stellt. Auf einen solchen wird aus den vorstehend geschilderten Gründen verzichtet und es erfolgt eine Verwarnung, verbunden mit einer Verlängerung der Probezeit um ein Jahr.

Der Staatsanwalt:

